

Gebührensatzung

der Stadt Braunlage für die Stadtfriedhöfe

Braunlage und Hohegeiß

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuordnung von Vorschriften über Verordnungen und Zuständigkeiten sowie zur Rechtsbereinigung vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) in Verbindung mit §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 11. Dezember 2014 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Stadtfriedhöfe Braunlage und Hohegeiß werden Gebühren erhoben. Die Gebühren sollen die Kosten im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes decken.

§ 2

Gebührensätze

	für Erwachsene (vom Beginn des 6. Lebensjahres an)	für Kinder (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres)
	€	€
I. Gebührensätze für die Friedhöfe Braunlage und Hohegeiß		
1. Grundgebühren für die Grabstellen		
1.0 Reihenstelle für 30 Jahre mit Aufhügelung	979,00	490,00
1.0.1 Reihenstelle für 30 Jahre ohne Aufhügelung	1.224,00	
1.1 Wahlstelle für 30 Jahre	1.713,00	
1.2 Urnenstellen		
1.2.0 Reihenstelle für 20 Jahre	409,00	
1.2.1 Wahlstelle für 20 Jahre	1.510,00	
1.2.2 für die Gestattung der Beisetzung einer 2. und weiteren Urne (bis 6 U.) auf einer Urnenwahlstelle	286,00	
1.2.3 anonyme Stelle für 20 Jahre	857,00	
1.3 Einstellen von Urnen auf Grabstellen (Erdbestattung)	286,00	

	Erwachsene	Kinder
	€	€
2.0 Verlängerung der Nutzungsrechte		
2.0.0 Wahlstellen je Stelle und Jahr	57,00	
2.0.1 des Rechtes an Urnenwahlstellen pro Jahr	76,00	
3.0 Einstellen von Leichen vor der Überführung nach außerhalb pro Tag	20,00	
3.1 Benutzung der Kapellen vor der Überführung nach außerhalb (Trauerfeier)	90,00	
2. Grabmalgebühren		
- Einfassung und Grabmal-		
2.1 Reihen bzw. Einzelwahlgrabstellen	175,00	
2.2 Doppelgrabstellen	235,00	
2.3 Drei- und mehrstellige Grabstellen	285,00	
2.4 Urnen-Wahlstellen	140,00	
2.5 Urnen-Reihenstellen	125,00	
3. Grabmalgebühren		
- Einfassung und Grabplatte -		
3.1 Reihen bzw. Einzelwahlgrabstellen	115,00	
3.2 Doppelgrabstellen	175,00	
3.3 Drei- und mehrstellige Grabstellen	225,00	
3.4 Urnen-Wahlstellen	100,00	
3.5 Urnen-Reihenstellen	85,00	
4. Gebühr für Einfassung von Grabstellen oder Genehmigung einer zusätzlichen Gedenktafel bzw. Liegestein	50,00	

Die Grabmalgebühren beinhalten:

- Genehmigung –
- jährliche Überprüfung -
- Einebnung und Entsorgung –

Bei Genehmigung von Grabplatten mit Grabmalen wird die Gebühr für die Einfassung nur einmalig berechnet.

	Erwachsene	Kinder
	€	€
5. Zulassung für die Ausführung von Steinmetzarbeiten pro Jahr	75,00	
6. Zulassung für gewerbliche Arbeiten für Grabpflege pro Jahr	75,00	
7. Benutzung der Kapellen für Trauerfeier Diese Gebühren gelten für Erwachsene und Kinder. Durch die Gebühr gelten die folgenden Leistungen als abgegolten: Bereitstellen der Leichenkapellen; Heizung der Kapellen in den Wintermonaten bzw. nach Bedarf; Bereitstellung des Bahrwagens; Reinigung der Kapellen; Bereitstellung der Orgel bzw. Harmonium; Bereitstellung von Kerzen und Leuchtern in der Kapelle Braunlage	90,00	
8. Jahresunterhaltungsgebühr		
8.1 Bei Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist pro Stelle und Jahr	20,00	
9. Einebnungskosten		
9.1. Reihen- bzw. Einzelwahlgrabstelle	90,00	
9.2. Doppelgrabstelle	150,00	
9.3. Drei- und mehrstellige Grabstellen	200,00	
9.4. Urnenwahlstelle	75,00	
9.5. Urnenreihenstelle	60,00	

Die Einebnungskosten vor / nach Ablauf der Ruhefrist fallen nur bei der Vergabe des Nutzungsrechtes bzw. Zuweisung der Grabstellen an, die bis zum 31.12.2006 erteilt worden sind.

Bei der Vergabe des Nutzungsrechtes ab dem 01.01.2007 entfallen diese Kosten, da die Gebühr bereits bei der Grabmalgenehmigung erhoben wird.

Die Einebnungskosten umfassen folgende Leistungen:

- a) Entfernung und Abfuhr der Grabanlagen (Bepflanzung, Grabmale, Fundamente und Einfassungen)
- b) Entsorgungskosten, Planierungsarbeiten einschließlich Aufbringung von Füll- und Mutterboden Raseneinsaat

Das Entfernen von größeren Sträuchern und das Fällen von Bäumen einschließlich Stukenrodung wird gesondert berechnet.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Friedhofsgebühren werden bei Zustellung der Gebührenrechnung fällig. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4

Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Braunlage für die Stadtfriedhöfe Braunlage und Hohegeiß vom 04.12.2009 außer Kraft.

Braunlage, den 11. Dezember 2014

Der Bürgermeister


(Grote)

